

26.1.2017 - [Entscheidungen](#)

## **Bundesgerichtshof, Beschluss v. 14.12.2016 –XII ZB 345/16**

1. Der Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB setzt nicht voraus, dass der Auskunftspflichtete die Obhut über das Kind ausübt. Grundsätzlich kommt daher auch ein auf Umgangskontakte beschränkter Elternteil als Anspruchsgegner in Betracht.

2. § 1686 BGB kann in entsprechender Anwendung einem Elternteil auch einen Auskunftsanspruch gegenüber Anspruchsgegnern gewähren, die nicht Elternteil, aber in ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Stellung einem solchen vergleichbar sind (hier: Jugendamt).

3. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 1686 BGB besteht dann, wenn der Elternteil keine andere zumutbare Möglichkeit hat, sich über die Entwicklung und die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu unterrichten. Eine solche anderweitige Möglichkeit kann gegebenenfalls der Umgang mit dem Kind darstellen, aber auch in sonstigen Informationsquellen bestehen, wenn diese eine ausreichende Kenntnis von den persönlichen Verhältnissen des Kindes vermitteln.

4. Zum Umfang der Informationen, die der Auskunftsberechtigte nach § 1686 BGB beanspruchen kann.

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2017, Heft 5, m. Anm. *Fröschle*. Sie ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.